Vorläufige Netzentgelte Strom der Energienetze Offenbach GmbH
für das **Netzgebiet Offenbach**

Gültig ab 01.01.2023 bis 31.12.2023

Die im Folgenden veröffentlichten Entgelte für den Zugang zu den Stromverteilungsnetzen der Energienetze Offenbach GmbH basieren auf der Festlegung der Erlösobergrenze durch die Bundesnetzagentur für die dritte Regulierungsperiode. Gemäß § 4 Abs. 3 bzw. § 34 Abs. 1 ARegV nimmt die Energienetze Offenbach GmbH zum 01.01.2023 eine Anpassung der Erlösobergrenze und der Netzentgelte vor. Die Netzentgelte basieren auf § 17 ARegV.

Nach § 20 Abs. 1 EnWG sind spätestens zum 15. Oktober vorläufige Netzentgelte durch die Netzbetreiber für das Folgejahr zu veröffentlichen, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr geltenden Erlösobergrenze ergeben werden. Da sich beispielsweise die vorgelagerten Netzkosten bis zum 31.12.2022 noch verändern können, stellen die hier veröffentlichten Angaben eine unverbindliche Prognose der Höhe der Netzentgelte dar. Die Energienetze Offenbach GmbH weist darauf hin, dass die für das Folgejahr maßgeblichen, der Abrechnung zugrunde zu legenden Netzentgelte rechtzeitig zum Jahresende veröffentlicht werden und von den hier veröffentlichten prognostizierten Netzentgelten abweichen können.

Inhaltsübersicht

Preiskomponenten		2
Preisblatt 1:	Netzentgelte für Kunden mit Lastgangmessung	3
Preisblatt 2:	Netzentgelte für Kunden ohne Lastgangmessung	4
Preisblatt 3:	Netzentgelte für vollständig unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen	5
Preisblatt 4:	Netzentgelte für Elektromobilität	5
Preisblatt 5:	Entgelte für Netzreservekapazität bei Kunden mit Lastgangmessung	6
Preisblatt 6:	Preise für Messstellenbetrieb (MSB) inkl. Messdienstleistung (MDL)	7
Preisblatt 7:	Aufschläge aufgrund des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG)	8
Preisblatt 8:	Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV für 2023	9
Preisblatt 9:	Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV für 2023	10
Preisblatt 10:	Konzessionsabgaben	11
Kommunalrabatt		11

Preiskomponenten

Das Netzentgelt setzt sich aus mehreren Bestandteilen zusammen. Im Einzelnen werden folgende Dienstleistungen bzw. Abgaben in Rechnung gestellt:

- Netzentgelt mit den Preiskomponenten für die Nutzung der Netzinfrastruktur
- Das neue Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) hat Einfluss auf die bisherigen Preiskomponenten Messstellenbetrieb, Messdienstleistung sowie Abrechnung. Messstellenbetrieb und Messdienstleistung werden seit dem Jahr 2017 als ein Entgeltbestandteil behandelt. Das Abrechnungsentgelt ist seitdem Bestandteil der Netzentgelte
- Aufschläge nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Gesetz), die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Netzumlage sowie die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV
- Gegebenenfalls Konzessionsabgabe an die jeweilige Gemeinde/Stadt

Preisblatt 1: Netzentgelte für Kunden mit Lastgangmessung

Jahresbenutzungsdauer	**< 2.500 h/a**		**≥ 2.500 h/a**	
Entnahmestelle	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [ct/kWh]	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Hochspannung	12,40	4,01	107,96	0,18
Umspannung zur Mittelspannung	13,62	4,23	112,71	0,27
Mittelspannung	17,85	5,32	131,83	0,76
Umspannung zur Niederspannung	20,91	5,65	134,09	1,12
Niederspannung	20,96	5,78	93,10	2,89

Monatsleistungspreissystem		
Entnahmestelle	Leistungspreis [€/kW u. Monat]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Hochspannung	17,99	0,18
Umspannung zur Mittelspannung	18,79	0,27
Mittelspannung	21,97	0,76
Umspannung zur Niederspannung	22,35	1,12
Niederspannung	15,52	2,89

Zu den Netzentgelten sind Entgelte für MSB (Preisblatt 6), Aufschläge (Preisblatt 7 bis Preisblatt 9), Konzessionsabgaben (Preisblatt 10) und Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 19 % hinzuzurechnen. Um den Monatsleistungspreis nutzen zu können, muss der Netzkunde diese Entscheidung vor Beginn eines zwölfmonatigen Abrechnungszeitraumes der Energienetze Offenbach GmbH schriftlich mitteilen.

Preisblatt 2: Netzentgelte für Kunden ohne Lastgangmessung

	Arbeitspreis	
Entnahmestelle	Netto [ct/kWh]	Brutto[1] [ct/kWh]
Niederspannung	6,47	7,70

	Grundpreis	
Entnahmestelle	Netto [€/a]	Brutto[1] [€/a]
Niederspannung	40,00	47,60

Grundsätzlich gilt für alle Kunden ohne Lastgangmessung Preisblatt 2. Für den Verbrauch, der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen zugeordnet werden kann, gilt zudem Preisblatt 3 bzw. Preisblatt 4.

Die Preise für die Abrechnung von Jahresmehr- und -mindermengen sind auf den Internetseiten der Energienetze Offenbach GmbH (www.energienetze-offenbach.de) unter der Kategorie Strom in der Rubrik Netzzugang, Abschnitt Netzentgelte (siehe dort: Entgelte für Ausgleichsleistungen) veröffentlicht.

Zu den Netzentgelten sind Entgelte für MSB (Preisblatt 6), Aufschläge (Preisblatt 7 bis Preisblatt 9), die Konzessionsabgaben (Preisblatt 10) und Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 19 % hinzuzurechnen.

[1] Die Bruttopreise sind inkl. Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 19%

Preisblatt 3: Netzentgelte für vollständig unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

	Netto [ct/kWh]	Brutto[2] [ct/kWh]
Arbeitspreis	3,30	3,93

Hierbei handelt es sich um vollständig unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen wie z. B. Elektrospeicherheizungen. Werden diese über einen Zweitarifzähler abgerechnet, gilt zusätzlich Preisblatt 2.

Sofern die unterbrechbare Verbrauchseinrichtung über eine separate Messung (eigener Zählpunkt) erfolgt, wird zusätzlich noch der Grundpreis gemäß Preisblatt 2 erhoben.

Zu den Netzentgelten sind Entgelte für MSB (Preisblatt 6), Aufschläge (Preisblatt 7 bis Preisblatt 9), die Konzessionsabgaben (Preisblatt 10) und Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 19 % hinzuzurechnen.

Preisblatt 4: Netzentgelte für Elektromobilität

	Netto [ct/kWh]	Brutto[2] [ct/kWh]
Arbeitspreis	2,40	2,86

Hierbei handelt es sich um vollständig unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen. Da die unterbrechbare Verbrauchseinrichtung (Elektroladeinfrastruktur) über eine separate Messung (eigener Zählpunkt) verfügt, wird zusätzlich noch der Grundpreis gemäß Preisblatt 2 erhoben.

Der reduzierte Arbeitspreis gilt für eine Elektroladeinfrastruktur ab einer Leistung von 22 kW je Zählpunkt.

Zu den Netzentgelten sind Entgelte für MSB (Preisblatt 6), Aufschläge (Preisblatt 7 bis Preisblatt 9), die Konzessionsabgaben (Preisblatt 10) und Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 19 % hinzuzurechnen.

[2] Die Bruttopreise sind inkl. Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 19%

Preisblatt 5: Entgelte für Netzreservekapazität bei Kunden mit Lastgangmessung

	Jahresleistungspreis [€/kWa]		
Reserveinanspruchnahme [h/a]	**0 bis 200**	**200 bis 400**	**400 bis 600**
Hochspannung	30,93	37,12	43,30
Umspannung zur Hoch- / Mittelspannung	34,09	40,91	47,73
Mittelspannung	49,60	59,52	69,44
Umspannung Mittel- / Niederspannung	58,05	69,66	81,27
Niederspannung	86,57	103,88	121,19

Für die im Rahmen der Netzreserveinanspruchnahme bezogene Energie sind zusätzlich Aufschläge (Preisblatt 7 bis Preisblatt 9), die Konzessionsabgaben (Preisblatt 10) und Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 19 % hinzuzurechnen.

Preisblatt 6: Preise für Messstellenbetrieb (MSB) inkl. Messdienstleistung (MDL)

Kunden mit monatlicher Abrechnung / Lastgangmessung[3] [4]	
Netzebene	**MSB inkl. MDL je Zähler [€/a]**
Hochspannung *davon MSB* *davon Wandler*	1.696,68 *696,68* *1.000,00*
Preisabschlag bei kundenseitig gestelltem Wandler (HS)	1.000,00
Mittelspannung *davon MSB* *davon Wandler*	947,09 *672,09* *275,00*
Preisabschlag bei kundenseitig gestelltem Wandler (MS)	275,00
Niederspannung *davon MSB* *davon Wandler*	831,68 *804,35* *27,33*
Preisabschlag bei kundenseitig gestelltem Wandler (NS)	27,33
Preisabschlag bei kundenseitig gestellter analoger Telekommunikationseinrichtung	60,00

Ist eine Datenfernauslesung auf Grund einer durch den Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer verursachten Nichterreichbarkeit des Zählers nicht möglich, werden zusätzlich 93,56 €/Handauslesung (netto) berechnet.

Kunden mit jährlicher Abrechnung / ohne Lastgangmessung[3] [4]	
	MSB inkl. MDL je Zähler [€/a]
Eintarifzähler	11,83***
Elektronischer Zähler gemäß § 21b EnWG 2010	13,97***
Zweitarifzähler oder Zweirichtungszähler	14,86***
Wandlerzähler* (Ein- oder Zweitarif)	50,00***
Wandlersatz**	27,33

* bei Altanlagen mit Maximumzähler gilt ebenfalls dieser Preis
** Wandlersatz für 3 Phasen entspricht 3 x 9,11 €/Phase
*** Preis exklusive Wandlersatz

[3] Preise zzgl. Umsatzsteuer von zzt. 19%
[4] Preise gelten auch für den Messstellenbetrieb bei Erzeugungsanlagen

Preisblatt 7: Aufschläge aufgrund des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG)

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Umlagen bildet die § 10 bis 12 EnFG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter https://www.netztransparenz.de.

Die Höhe der zu erhebenden Umlagen für das Jahr 2023 werden bis zum 25. Oktober 2022 von den vier Übertragungsnetzbetreibern veröffentlicht.

Kategorien	Entgelt[5] [ct/kWh]
KWK-Umlage	n.v.
Offshore-Netzumlage	n.v.

Für die Erhebung von Umlagen nach den §§ 21 bis 23 und 25 EnFG gelten Sonderregelungen.

[5] Preise zzgl. Umsatzsteuer von zzt. 19%

Preisblatt 8: Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV für 2023

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 1 und 2 der „Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts“ vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3250) geändert wurde, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter http://www.netztransparenz.de/EnWG/-19-StromNEV-Umlage.

Die Höhe der zu erhebenden Umlage für das Jahr 2023 wird bis zum 25. Oktober 2022 von den vier Übertragungsnetzbetreibern veröffentlicht.

Verbrauch	Letztverbrauchergruppe	§ 19 – Umlage[6] [ct/kWh]
Für die ersten 1.000.000 kWh	A‘	n.v.
Oberhalb von 1.000.000 kWh	B‘	0,050
Oberhalb von 1.000.000 kWh	C‘	0,025

Letztverbrauchergruppe A‘:
Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A‘

Letztverbrauchergruppe B‘:
Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine Umlage von 0,050 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C‘:
Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine Umlage von 0,025 ct/kWh

Voraussetzungen zur privilegierten Abrechnung der §19-Umlage bei Letztverbrauchern
Es besteht hier eine Meldepflicht des Letztverbrauchers, da die Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) unverändert auf die Vorgaben des § 26 KWKG verweist. Letztverbraucher, die die Voraussetzungen für die Abrechnung mit reduzierten Umlagesätzen erfüllen, sind weiterhin berechtigt, entsprechend der Letztverbrauchergruppen die begrenzten Umlagesätze in Anspruch zu nehmen. Hierfür muss dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März eines Jahres (hier: 2023) der im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr (hier: 2022) aus dem Netz bezogene und selbst verbrauchte Strom gemeldet werden.

[6] Preise zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 19%

Für diese Mitteilung stellen wir Ihnen eine Vorlage zur Verfügung, die Sie auf unserer Homepage (www.energienetze-offenbach.de) unter dem Menüpunkt -> *Strom* -> *Downloads* im Abschnitt *Meldepflicht nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)* unter *Formular für Mengenmeldung nach § 26 KWKG* finden können.
Bitte füllen Sie diese Mitteilung entsprechend aus und schicken Sie diese fristgerecht (Posteingang beim Empfänger) an uns zurück.
Achtung:
Das KWKG 2016 bezieht sich ausdrücklich auf Letztverbraucher und nicht auf Lieferanten. Letztverbraucher im Sinne des § 2 KWKG ist jede natürliche oder juristische Person, die Strom verbraucht. Der Lieferant kennt unter Umständen nicht alle nachgelagerten Endkunden bzw. deren Verbrauch, die ebenfalls über diese Entnahmestelle (Marktlokation) versorgt werden.

Preisblatt 9: Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV für 2023

Die Rechtsgrundlagen für die Anwendung der Aufschläge bildet § 18 Abs. 1 AbLaV in Verbindung mit § 26 KWKG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter http://www.netztransparenz.de/EnWG/Abschaltbare-Lasten-Umlage.

Die Höhe der zu erhebenden Umlage für das Jahr 2023 wird bis zum 25. Oktober 2022 von den vier Übertragungsnetzbetreibern veröffentlicht.

Verbrauch	§ 18 AbLaV – Umlage[7] [ct/kWh]
Letztverbrauch je Entnahmestelle	n.v.

[7] Preise zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 19%

Preisblatt 10: Konzessionsabgaben

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die mit der jeweiligen Gemeinde bzw. Stadt vereinbarten Abgabesätze bzw. ermäßigten Abgabesätze gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV).

Gemeinde/Stadt	Konzessionsabgabesätze[8] [ct/kWh]
Stadt Offenbach	1,99
Dietzenbach / Rodgau	1,59
übriges Versorgungsgebiet	1,32

Ermäßigte Abgabesätze

Begünstigte Kundengruppe	Ermäßigte Konzessionsabgabesätze[9] [ct/kWh]
in NT-Zeiten bei 2-Tarifmessung	0,61
für Kunden > 30.000 kWh/a in HT-Zeiten[9]	0,11

Kommunalrabatt

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs.1 Nr. 1 erhalten Kommunen, die einen Konzessionsvertrag mit dem Konzessionsnehmer geschlossen haben, sofern vertraglich vereinbart, für kommuneneigene Lieferstellen, die in Niederspannung abgerechnet werden, einen Rabatt in Höhe von zehn Prozent auf die Netzentgelte (exklusive Konzessionsabgabe).

[8] Preise zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 19%
[9] für Kunden außerhalb der Stadt Offenbach gilt zusätzlich die Anforderung, dass mindestens in 2 Monaten des Abrechnungszeitraumes die Leistung von 30 kW überschritten wird